

Firmen-Gesetzblatt

der

Planteam Gruppe.

2024.

Ausgegeben zu Berlin am 29. December 2024.

№ 1.

(Pl. 1.)

Normausarbeitungsprozeß des Planteam Serbenerzwerkes. Vom 29. December 2024.

Wir, der Altestenrath,

thun kund und verfügen mit Rechtswirksamkeit zu wissen, was folgt:

1. Einleitung.

Für den geordneten Hergang des Veröffentlichens von Normen ist das Planteam Institut für Normung zuständig. Es verordnet in diesem Dokument seine Korpusstruktur und stellt folgende Bedingungen für das Veröffentlichliche einer Norm auf:

- I. Alle verantwortlichen Autoren sind immatrikuliert.
- II. Ein fachverzierter Obmann hat die Erzeugnisse der Autoren gebilligt.
- III. Der Altestenrath bestätigt die Veröffentlichung und den Grad der Verbindlichkeit der Norm.

2. Akteure.

Die in Art. 1 Abs. II postulierte Rolle übernehmen die Inspektoren des Planteam Instituts für Normung; sie werden durch den Altestenrath ernannt. Ihnen wird die Pflicht des verantwortungsbewußten Sichtens von Anträgen und des fachgerechten Anfertigens von Normdokumenten zugeheilt.

3. Dokumententypen.

Das System des Instituts für Normung kennt vier Dokumententypen. In aufsteigender Wirksamkeit sind dies die Folgenden:

Entwurf.

Atomare, unveränderliche Texteinheit. Entwürfe werden stets einem Antrage zugeordnet und können durch den zuständigen Inspektor und durch den Antragsteller nebst autorisierten Nutzern erstellt werden.

Antrag.

Menge von Entwürfen bezüglich eines Normungsgegenstandes. Anträge werden durch Immatrikulierte erstellt und einem Inspektor zugeordnet. Sollte es sich bei einem Antrage um einen Änderungsantrag an einer bestehenden Norm handeln, so ist auch die Bezugsnorm kenntlich gemacht.

Revision.

Dokument, das eine bestehende Norm modifiziert. Es wird einzig und allein durch einen zuständigen Inspektor ausgestellt und enthält weiterhin Informationen über die entscheidenden Anträge beziehungsweise Entwürfe. Revisionen haben einen

Autorisierungsbeleg (§. § 4) beigelegt, der die Zustimmung des Altestenrathes zur Veröffentlichung mittels Unterschriften dokumentiert.

Norm.

Stets finalisiertes, für die Öffentlichkeit bestimmtes Dokument, das den aktuellen Stand der Vereinbarung zwischen Altestenrat, Inspektoren und Autoren darstellt. Eine Norm führt den Autorisierungsbeleg der aktuellen Revision mit und wird dem Inspektor zugeordnet, der den Erstellungsantrag der Norm bearbeitete.

4. Beleg der Gültigkeit einer Norm.

Um zu belegen, daß eine Norm in ihrer aktuellen Fassung die Billigung des Altestenrathes erhalten hat, ist ein Autorisierungsbeleg von nöthen. Ein solcher existiert in zwei Ausprägungen:

Legitimationsbeleg.

Der Legitimationsbeleg gibt Auskunft darüber, daß der Altestenrat den Normkandidaten zur Kenntnis genommen und für gut befunden hat. Er trägt die Unterschrift mindestens eines Mitgliedes des Altestenrathes. Durch ihn zertifizierte Normen erhalten einen Empfehlungsschärakter.

Defret der Rechtswirksamkeit.

Ein Defret der Rechtswirksamkeit weist eine Norm als eine Sonderform des Typs aus,

die einen Verordnungsschärakter besitzt. Es bedarf der Unterschrift aller Mitglieder des Altestenrathes und wird in der Regel in Form eines Auszuges aus dem Firmengesetzblatt vorgelegt.

5. Errata.

Werden geringfügige Fehler in einem Normdokument entdeckt, die eines vollen Änderungsantrages nicht wert sind, so können diese durch Errata korrigiert werden. Sie verändern das Erscheinungsbild der Norm nicht, sondern werden als Anhang beigelegt. Jeder Immatrikulierte kann ein Erratum beantragen, das vor der Veröffentlichung der Zustimmung des Inspektors, nicht jedoch der des Altestenrathes bedarf.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Firmengesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 29. December 2024.

Der Vorsteher

Wediaklup

Altester

Sikoniien

Altester

Mister Rob Tob